

Änderungen des Vorsorgereglements per 01.01.2021

| | |
|---|---|
| Art. 10 a Freiwillige Weiterversicherung | Eine versicherte Person, die nach dem 55. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung ihres Versicherungsschutzes verlangen. Sie hat dies der Stiftung innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt sie die Weiterversicherung, hat sie sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Altersguthaben durch Altersgutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Dieser Entscheid kann jährlich auf den 1. Januar angepasst werden. Die versicherte Person hat der Stiftung eine Anpassung bis zum 30. November des Vorjahres schriftlich zu melden. |
| Art. 12 Beitragsbefreiung | Für die Berechnung der Wartefrist werden die Perioden der Arbeitsunfähigkeit zusammengezählt, sofern sie nicht vor einer Periode der vollen Arbeitsfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Bei einer neuen gesundheitlichen Ursache für die neue Arbeitsunfähigkeit findet keine Zusammenzählung statt. |
| Art. 18 Abs. 6 Alterskapital | Versicherte Personen, welche während mehr als zwei Jahren gemäss Art. 10a freiwillig weiterversichert waren, können die Altersleistungen ausschliesslich in Rentenform beziehen. |
| Art. 20 Abs. 5 Invalidenrente | Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist in den «Ergänzenden Bestimmungen» ersichtlich. Zur Beurteilung des Anspruchs sind die reglementarischen Bestimmungen und die «Ergänzenden Bestimmungen» zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit anwendbar. |
| Art. 21 Abs. 4 Invaliden - Kinderrente | Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente ist in den «Ergänzenden Bestimmungen» ersichtlich. Zur Beurteilung des Anspruchs sind die reglementarischen Bestimmungen und die «Ergänzenden Bestimmungen» zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit anwendbar. |
| Art. 31 Abs. 2 Wohneigentums- finanzierung | Versicherte Personen, welche seit mehr als zwei Jahren gemäss Art. 10a freiwillig weiterversichert sind, können die Austrittsleistung weder zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbeziehen noch verpfänden. |